

## Designgesetz 2002

Verfasser: Dr. iur. August Rosenkranz  
Herausgeber: OK pat AG, 6300 Zug  
1. Auflage  
© 2001, OK pat AG

Seit dem 1.7.2002 gilt in der Schweiz das neue Designgesetz. Es erscheint in einem vollständig neuen „Design“ und gewisse Bereiche sind auch inhaltlich neu geregelt worden. Doch was kann als Design eigentlich geschützt werden ? Wie lange dauert der Schutz ? Und wie weit geht der Designschutz ? Diese und andere Fragen beantwortet das neue Designgesetz. Wir wollen Ihnen einen Teil dieses Gesetzes näher bringen. Zu diesem Zweck treffen wir eine für den Designalltag bestimmte Auswahl aus den insgesamt 50 Gesetzesbestimmungen und versuchen, den Gesetzeswortlaut in eine allgemeinverständliche Sprache zu übersetzen.

### Art. 1 Schutzgegenstand

Schutzgegenstand ist wie bisher die äussere Gestaltung einer Ware. Gemeint ist damit das Aussehen aufgrund von z.B. Linien, Farben und Materialien. Die Rechtsprechung verlangt das Vorliegen einer ästhetischen Wirkung. Im Ausland wird dabei vom Geschmack gesprochen.

### Art. 2 Schutzvoraussetzungen

Eine Gestaltung ist schutzfähig wenn sie einerseits neu ist und andererseits Eigenart aufweist. Neuheit liegt so lange noch vor als die Gestaltung nicht irgendwo auf der Welt in der Öffentlichkeit gezeigt worden ist und dies das Schweizer Publikum wahrgenommen hat. Mit Eigenart ist wie in der bisherigen Rechtsprechung formuliert eine gewisse Originalität oder ein Mindestmass an geistigem Aufwand gemeint.

### Art. 3 Unschädliche Offenbarungen

Im Gegensatz zum bisherigen Recht gilt ein Design nach wie vor immer noch als neu, wenn es innerhalb von spätestens 12 Monaten zum Schutz hinterlegt wird, nachdem das Design dem Publikum gezeigt worden ist.

#### Art. 4 Ausschlussgründe

Vom Designschutz ausgeschlossen ist

- eine Gestaltung ohne ästhetische Wirkung
- eine später als 1 Jahr nach der Offenbarung hinterlegte Gestaltung
- eine sich zwingend aus der technischen Funktion ergebende Gestaltung
- eine das Bundesrecht verletzende Gestaltung.

#### Art. 5 Entstehung des Designrechts und Dauer des Schutzes

Designschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Eintragung für 5 Jahre. Die Eintragung kann vier Mal um je 5 Jahre verlängert werden. Insgesamt beträgt die Schutzdauer neu maximal 25 Jahre.

#### Art. 6 Hinterlegungspriorität

Wer ein Design zuerst hinterlegt, gilt vermutungsweise als Berechtigter am Design.

#### Art. 8 Schutzbereich

Der Schutz an einem Design erstreckt sich zusätzlich zur sklavisch genauen Nachahmung neu auch auf alle Gestaltungen, die die gleichen wesentlichen Merkmale des geschützten Designs aufweisen und so den gleichen Gesamteindruck erwecken.

#### Art. 9 Wirkungen des Designrechts

Mit der Eintragung erhält der Inhaber das ausschliessliche Gebrauchsrecht. Er kann anderen den Gebrauch verbieten oder erlauben. Unzulässig ist der unerlaubte Gebrauch z.B. durch Herstellen, Anbieten, Verkaufen oder Besitz einer rechtswidrigen Gestaltung.

#### Art. 12 Weiterbenützungrecht

Wer ein schutzfähiges Design gebraucht, ohne es selber eintragen zu lassen, darf es gebrauchen, auch nachdem eine andere Person dieses Design hat schützen lassen.

#### Art. 15 Lizenz

Wer Eigentümer eines Designschutzrechtes ist, kann einer Drittperson mündlich oder schriftlich eine Lizenz geben, d.h. es ihr erlauben, das geschützte Design zu gebrauchen. Diese Erlaubnis kann im Designregister eingetragen werden.

#### Art. 19 Hinterlegung

Eine Hinterlegung besteht im wesentlichen aus dem beim Institut für Geistiges Eigentum einzureichenden Eintragungsgesuch. Es muss den Namen des Eigentümers des Designs enthalten sowie eine Abbildung des zu schützenden Designs. Ferner ist eine Gebühr zu bezahlen. Neu kann das Design mit maximal 100 Wörtern näher beschrieben werden.

#### Art. 21 Wirkung der Hinterlegung

Die Hinterlegung gewährt nicht das Schutzrecht sondern begründet nur die Vermutung, dass das Design neu und eigenartig ist und der Hinterleger das Recht zur Hinterlegung des Designs hat.

#### Art. 24 Eintragung

Sind die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 19 erfüllt und besteht kein offensichtlicher Ausschlussgrund gemäss Art. 4, wird das Design im Register eingetragen.

#### Art. 25 Veröffentlichung

Nach der Eintragung wird neu eine Reproduktion des Designs veröffentlicht zusammen mit insbesondere dem Hinterlegungsdatum, dem Eigentümer des Designs und der Angabe der Erzeugnisse, bei denen das Design verwendet werden soll.

#### Art. 26 Aufschub der Veröffentlichung

Will der Eigentümer sein Design geheim behalten, so kann er beantragen, dass das Design nach der Eintragung während maximal 2 ½ Jahren nicht veröffentlicht wird.

#### Art. 31 Weiterbehandlung

Wer eine Frist versäumt hat, kann grundsätzlich jedoch spätestens 6 Monate nach Fristversäumnis die Weiterbehandlung der Hinterlegung verlangen. Er muss dies innert 2 Monaten nach Bekanntwerden der Fristversäumnis tun, hierfür eine Gebühr bezahlen und die verpasste Handlung nachholen.

#### Art. 35 Leistungsklage

Wer ein Design eingetragen hat, kann beim Richter verlangen, dass einem Dritten verboten wird, ein Design zu gebrauchen, das die gleichen wesentlichen Merkmale aufweist und dadurch als gesamtes betrachtet gleich wirkt wie sein Design. Er kann beim Richter auch eine Klage auf Schadenersatz einreichen oder die Herausgabe des Gewinnes verlangen, den der Dritte mit seinem Verhalten erzielt hat.

#### Art. 38 Vorsorgliche Massnahmen

Droht dem Eigentümer eines Designs durch das Verhalten eines Dritten ein Schaden, der im Falle des Weitergebrauches nicht leicht wieder gutzumachen wäre, so kann er beim Richter verlangen, dass dem Dritten der Gebrauch sofort und bis zum Urteil über die Klage verboten wird.

#### Art. 41 Designrechtsverletzung

Wer ein Designrecht vorsätzlich verletzt, wird auf Antrag hin bestraft, und zwar mit einer Busse bis zu 100 000 Franken oder sogar mit Gefängnis zu einem Jahr. Wer gewerbsmässig handelt, wird von Amtes wegen bestraft, und zwar mit Busse und Gefängnis.